

NEWSLETTER 3/2022

In der neuesten Ausgabe des Newsletters berichten wir über folgende Themen:

1. Anstehende Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes.....1
2. Änderungsentwurf des Einkommensteuergesetzes und der Abgabenordnung.....2
3. Umsetzung der Richtlinie DAC 7.....4
4. Geltungsdauer der Zertifikate zur qualifizierten elektronischen Signatur.....4
5. Änderung des Essenzuschusses und der Kilometervergütung ab dem 01.09.2022.....5
6. Mindestbemessungsgrundlage der Krankenversicherung für Arbeitnehmer.....5

1. Anstehende Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes

Das Finanzministerium der Slowakischen Republik veröffentlichte den Entwurf der Novelle des Gesetzes Nr. 222/2004 über die Mehrwertsteuer in der geänderten Fassung (im Folgenden als „Mehrwertsteuergesetz“ oder „Gesetzesänderung“ bezeichnet). Gegenstand der Gesetzesänderung sind u.a.:

- Die Änderung führt in § 53b die Pflicht des Abnehmers ein, eine Korrektur der MWSt. vorzunehmen, die für eingekaufte mehrwertsteuerpflichtige Waren oder Dienstleistungen abgezogen wird, falls er die Verbindlichkeit nicht innerhalb von 100 Tagen teilweise oder vollständig beglichen hat. Dies bedeutet, dass der Abnehmer, falls er die Waren oder Dienstleistungen innerhalb von 100 Tagen nicht bezahlt, verpflichtet ist, die abgezogene MWSt. im Umfang der nicht bezahlten Forderung in der Steuerperiode zu korrigieren, in der 100 Tage ab Fälligkeitsdatum der Forderung abgelaufen sind. Es wird erwartet, dass die Einführung einer solchen Verpflichtung den Anreiz für den Kunden erhöht, ausstehende Forderungen zu begleichen, da die Nichtzahlung zu einer Verpflichtung zur Berichtigung der abgezogenen Steuer führt.
- Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht bei Umsätzen über 49.790 EUR, wenn der Steuerpflichtige ausschließlich Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt, die von der MWSt. befreit sind. Hauptziel der Regelung ist, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Dabei geht es um den Fall, dass der Steuerpflichtige nur steuerbefreite Tätigkeiten, wie z.B. die Erbringung von Finanz- oder Versicherungsdienstleistungen oder die Erbringung von steuerbefreiten Vermietungen von Immobilien, ausübt; in diesem Fall ist es nicht mehr nötig, sich nach der Überschreitung eines Umsatzes von 49.790 EUR zu registrieren. Falls sich ein Steuerpflichtiger freiwillig registrieren will, kann er es weiterhin tun.
- Sonstige Änderungen mit dem Ziel, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und Mängel des Gesetzes zu beseitigen, die aus der Anwendungspraxis hervorgehen. Hierbei handelt sich um eine detaillierte Erläuterung dazu, was im Sinne des Gesetzes als Kleinsendung, deren Einfuhr von der MWSt.

befreit ist, betrachtet wird; Verfahren zur Festlegung einer Höhe der Korrektur der abgesetzten MWSt. bei Diebstahl von durch das Gesetz festgelegten Waren; Aufhebung der Pflicht, eine Blanko- Steuererklärung als erster Abnehmer bei einem Dreieckshandel abzugeben; Änderung der Frist bei der Beschaffung eines neuen Verkehrsmittels aus einem anderen Mitgliedstaat.

- Mit Gültigkeit ab 01.01.2024 wird eine **neue Aufzeichnungspflicht für Zahlungsdienstleister** eingeführt, über welche die Zahlungen für angelieferte Waren/erbrachte Dienstleistungen realisiert werden – zu dieser Änderung kommt es vor allem durch die Umsetzung der Richtlinie des EU-Rates, deren Hauptziel ist, Steuerhinterziehung zu bekämpfen, die beim grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr entsteht, bei dem sich der Kunde in einem Mitgliedstaat der EU bzw. in einem dritten Staat befindet und der gesamte Kauf im Online-Raum realisiert wird. Eine fehlende Informationspflicht des Kunden bei diesen Geschäften führt zum Mangel und zur Ungenauigkeit der Informationen gegenüber den Finanzverwaltungen der einzelnen Staaten, weswegen die Steuerpflicht häufig nicht erfüllt wird. Diese Aufzeichnungen werden von jedem Mitgliedstaat in das zentrale europäische Zahlungssystem übermittelt, in dem sie überprüft werden.

Die Gültigkeit dieser Gesetzesänderung soll ab 01.01.2023 in Kraft treten, ausgenommen ist hierbei die Pflicht von ausgewählten Zahlungsverkehrsdienstleistern, die ab 01.01.2024 in Kraft treten soll.

2. Änderungsentwurf des Einkommensteuergesetzes und der Abgabenordnung

2

Nach der Beendigung der ressortübergreifenden Anmerkungsverfahren veröffentlichte das Finanzministerium der Slowakischen Republik den Änderungsentwurf des Einkommensteuergesetzes und Gesetzes über die Steuerverwaltung („Abgabenordnung“). Die meisten Änderungen treten am 01.01.2023 in Kraft.

Die wichtigsten Entwürfe und Ergänzungen des **Einkommensteuergesetzes** lauten wie folgt:

1) Verrechnungspreisermittlung

- präzisiert die Definition der verbundenen Person und der überprüften Transaktion;
- stellt die Regeln bei der Anpassung der Bemessungsgrundlage bei Nichteinhaltung des Prinzips des unabhängigen Verhältnisses sowie Regeln für die Einbeziehung von Aufwendungen klar, die durch eine andere unabhängige Person in der Bemessungsgrundlage des Steuerpflichtigen aufgewendet werden;
- zum Zweck der Reduzierung des Verwaltungsaufwands kleiner Unternehmen bei Transaktionen in geringer Höhe wird ein sog. „Sicherer Hafen“ in Höhe von 10.000 EUR eingeführt, ausgenommen sind Darlehen und Kredite, die als bedeutende überprüfte Transaktion betrachtet werden, wenn ihr Kapitalwert 50.000 überschreitet;
- aus Gründen der Rechtssicherheit bei der Anwendung der Regeln der Verrechnungsermittlung wird im Gesetz der Verweis auf die OECD-Richtlinie über Verrechnungsermittlung ergänzt;

- im Falle, dass die vom Steuerpflichtigen bei Transaktionen angewendeten Preise nicht im Einklang mit dem Prinzip des unabhängigen Verhältnisses stehen, wird seine Bemessungsgrundlage bei der Steuerprüfung „auf den Median“ der ermittelten unabhängigen vergleichbaren Werte angepasst;
- beim Herbeiführen von Entscheidungen über bilaterale und multilaterale Abstimmungen zur Anwendung der Bewertungsmethode wird die Möglichkeit ergänzt, die Entscheidung auch für mehr als fünf Steuerperioden zu erlassen, falls sich die zuständigen Behörden zur Anwendung der Bewertungsmethode auch für die Steuerperiode vor der Einreichung des Antrages einigen;
- die Dokumentation zur Verrechnungsermittlung darf auch in einer Fremdsprache vorgelegt werden, wobei im Falle, dass der Steuerverwalter die Dokumentation in der Landessprache verlangt, der Steuerpflichtige verpflichtet ist, diese innerhalb von 15 Tagen ab Zustellung der Aufforderung des Steuerverwalters vorzulegen;
- ausländische Steuerpflichtige, die in der Slowakischen Republik im Rahmen einer ständigen Niederlassung unternehmerisch tätig sind, dürfen bei der Steuerbemessungsgrundlage dieser Betriebsstätte von der Grundlage ausländischer Aufzeichnungen ausgehen (z.B. aus der im Ausland geführten Buchführung), d.h. es wird also im gegebenen Fall mit der Periodenabgrenzung und nicht mit dem Zahlungszeitpunkt gerechnet;
- es wird auch das Verfahren zur Einbeziehung der Einnahmen (Erträge) und Ausgaben (Aufwände) angepasst, die nach dem Erlöschen der ständigen Niederlassung in der Bemessungsgrundlage ausgewiesen werden.

2) Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zinsen

- Mit Gültigkeit ab 01.01.2024 wird eine neue Regel über die Begrenzung von Nettozinsaufwendungen eingeführt (Differenz zwischen Ertrags- und Zinsaufwendungen), die in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.
- Die Begrenzung wird bei Steuerpflichtigen nicht angewendet, bei denen die Summe der Nettozinsaufwendungen 3.000 000 EUR (einschl.) nicht überschreitet. Falls die Summe der Nettozinsaufwendungen höher als 3.000 000 ist, wird die Bemessungsgrundlage um die Summe erhöht, um welche die Nettozinsaufwendungen 30% des EBIDTA-Wertes überschreiten. Zum Zweck der Begrenzung wird der EBIDTA-Wert als Summe der einzelnen Bemessungsgrundlagen (vor Anpassungen im Rahmen der Begrenzungsregel für Zinsaufwendungen), Nettozinsaufwendungen und steuerlich abzugsfähigen Abschreibungen vorgeschlagen.
- Die Nettozinsaufwendungen, die in der Bemessungsgrundlage in der betreffenden Steuerperiode nicht einbezogen werden, können in höchstens fünf aufeinander folgenden Steuerperioden abgezogen werden.
- Die neue Regel über die Begrenzung der Nettozinsaufwendungen soll vorrangig vor den Unterkapitalisierungsvorschriften nach § 21a des Einkommensteuergesetzes angewendet werden und soll sich nicht auf Banken und Versicherungsanstalten beziehen.

3) Sonstiges

- Es wird ermöglicht, den Anspruch auf die Steuererleichterung für ein unterhaltsberechtigtes Kind anzuwenden, falls die Bemessungsgrundlage des Steuerpflichtigen zur Anwendung der gesamten Höhe der Steuererleichterung nicht ausreicht. Die Steuererleichterung ist ausschließlich über die Steuererklärung möglich, indem die hier die Steuerbemessungsgrundlage beider anspruchsberechtigter Unterhaltsberechtigter in das Gesamteinkommen einbezogen wird, um den Anspruch auf den Steuerbonus zu ermitteln.
- Die Steuerverwaltung wird die im Handels- und GewerbeRegister eingetragenen Steuerpflichtigen von Amts wegen und gemäß der Bekanntmachung, die auf der Website der Finanzdirektion der Slowakischen Republik veröffentlicht wird, zur Einkommensteuer anmelden.
- Die Anpassungen der Bemessungsgrundlage, die aus der Umsetzung der internationalen Normen zur Finanzberichterstattung IFRS 9 und IFRS 17 hervorgehen, werden in der Bemessungsgrundlage gleichmäßig über den Zeitraum von drei Steuerperioden einbezogen, und zwar ab dem Steuerzeitraum, der frühestens am 01.01.2023 beginnt.

Gleichzeitig soll die **Abgabenordnung** in folgenden Bereichen geändert werden:

- mit Gültigkeit ab 01.01.2024 wird bei der Verhängung von Geldbußen eine sog. „Zweite Chance“ eingeführt, auf Basis derer die Steuerverwaltung bei der ersten Verletzung der Abgabenordnung das im Rahmen der Intervallspanne festlegbare Bußgeld nicht verhängt, sondern zunächst den Steuerpflichtigen zur Erfüllung seiner Pflichten mit der Warnung auffordert, dass ihm bei der nächsten Verletzung ein Bußgeld verhängt wird;
- mit Gültigkeit ab 01.01.2024 wird vorgeschlagen, die Frist für die Erhebung von Säumniszinsen bei der vollständigen Erstattung des Zahlungsrückstandes zu kürzen, indem die Steuerverwaltung das Bußgeld nur noch innerhalb eines Jahres ab dem Ende des Jahres verhängen kann, in welchem das Bußgeld nicht erstattet wird;
- zum Zweck des Erlöschens der Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch aus dem Grund der Reueregelung ist es möglich, die Steuer auch nach dem Erlöschen des Anspruchs auf die Steuererhebung durch deren Erstattung zu erheben.

3. Umsetzung der Richtlinie DAC 7

Am 01.01.2023 tritt die Änderung des Gesetzes Nr. 422/2012 GesSlg. über die internationale Amtshilfe und



Zusammenarbeit in der Steuerverwaltung in Kraft, welche die Richtlinie des Rates (EU) 2021/514 (DAC7) zur Verwaltungszusammenarbeit im Steuerbereich umsetzt. Ziel der Richtlinie DAC7 ist es, den automatischen Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten zu verbessern.

Dem Betreiber der digitalen Plattform entsteht eine neue Meldepflicht. Dieser Pflicht werden ausgewählte Geschäftstätigkeiten (z.B. Vermietung von Immobilien, Online-Präsenzschulungen, IT-Dienstleistungen, Datenverarbeitung, Beförderungs-, Zustellung- und Reinigungsdienstleistungen) unterliegen, die über digitale Plattformen ausgeübt werden. Die Betreiber digitaler Plattformen müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Verkäufern sammeln, kontrollieren und an die Steuerbehörden weiterleiten.

Das Kalenderjahr 2023 wird der erste Meldezeitraum sein, wobei die Betreiber der digitalen Plattformen verpflichtet sein werden, die geforderten Informationen den zuständigen Steuerbehörden bis zum 31.01.2024 zu melden.

4. Geltungsdauer der Zertifikate zur qualifizierten elektronischen Signatur

Laut Information des Innenministeriums der Slowakischen Republik läuft am 31.12.2022 die Gültigkeit von Zertifikaten zur qualifizierten elektronischen Signatur (QES) auf vor dem 21.06.2021 ausgestellten elektronischen Personalausweisen und Ausländerdokumenten ab. Grund für das Ablaufen ist das Erlöschen der Zertifizierung der Chipkarte auf dem Personalausweis als qualifizierte Signatur- und Siegelvorrichtung.

5

Das Ende der Gültigkeit des Zertifikats bedeutet, dass Nutzer, deren Personalausweis vor dem 21.06.2021 ausgestellt wurde und die den elektronischen Personalausweis zum Unterschreiben von Dokumenten nutzen (z.B. bei der elektronischen Einreichung der Steuererklärung, Bekanntmachung, bei Aufstellungen auf dem Portal des Steuerverwalters), verpflichtet sein werden, einen neuen Personalausweis mit neuem Signaturzertifikat zu beantragen. Für die Nutzer, die keine elektronische Signatur nutzen, ändert sich nichts.

Der Austausch des Personalausweises kann nur persönlich beantragt werden. Für den Austausch des Personalausweises wird eine Gebühr (4,50 EUR) erhoben.

Anfang August 2022 informierte das Innenministerium der Slowakischen Republik, dass es an einer vorübergehenden Notlösung arbeitete, bei der kein physischer Austausch der Personalausweise erforderlich sei. Einzelheiten hierzu wurden jedoch bisher nicht veröffentlicht.

5. Änderung des Essenzuschusses und der Kilometervergütung ab dem 01.09.2022

Wie wir Sie in unserem letzten Newsletter vorläufig informiert haben, werden mit Gültigkeit ab **01.09.2022** die



Beträge beim Essenszuschuss wieder geändert und Folgendes tritt in Kraft:

- ✓ **6,40 EUR** für einen Zeitraum von 5 Stunden bis 12 Stunden,
- ✓ **9,60 EUR** für einen Zeitraum von 12 Stunden bis 18 Stunden,
- ✓ **14,50 EUR** für einen Zeitraum über 18 Stunden.

Der festgelegte Betrag des Essenszuschusses wirkt sich auch auf die Bereitstellung von Mahlzeiten für die Angestellten seitens des Arbeitgebers aus. So wurde der höchstmögliche Arbeitgeberbeitrag für Mahlzeiten nach dem Arbeitsgesetzbuch auf **3,52 EUR** (vorher 3,30 EUR) erhöht, während der Mindestwert eines Essensgutscheins auf **4,80 EUR** (vorher 4,50 EUR) angehoben wurde.

Der Geldbeitrag für die Verpflegung entspricht dem Betrag, den der Arbeitgeber seinen Angestellten für Mahlzeiten oder Essensgutscheine zahlt.

Mit Gültigkeit ab **01.09.2022** werden auch die Beträge des Grundersatzes für die Benutzung von Straßenkraftfahrzeugen bei Dienstreisen für jeweils 1 km Wegstrecke wie folgt geändert:

- ✓ einspurige Fahrzeuge und Dreiräder **0,063 EUR**
- ✓ Personenkraftwagen **0,227 EUR**

6. Mindestbemessungsgrundlage der Krankenversicherung von Arbeitnehmern

6

Im Juli 2022 veröffentlichte das Gesundheitsministerium der Slowakischen Republik den Entwurf der Gesetzesänderung zu Krankenversicherungen, die u.a. Folgendes vorsieht:

- **Einführung einer Mindestbemessungsgrundlage für Arbeitnehmer, und zwar in Höhe des monatlichen Mindestlohns.** In der Praxis würde das bedeuten, dass der Arbeitnehmer, dessen Einkommen die Mindeststeuerbemessungsgrundlage nicht erreicht, die Beiträge zur Krankenversicherung in Höhe von 14% selbst zahlen muss. Diese Regelung würde sich nicht nur auf einkommensschwache Geschäftsführer negativ auswirken, sondern auch auf Personen, die teilzeitbeschäftigt sind und niedrigere Einkommen beziehen.
- **Aufhebung des absetzbaren Beitrags zur Krankenversicherung** – hierbei handelt sich um eine Aufhebung des absetzbaren Beitrags, der im Jahr 2015 zur Unterstützung von Arbeitnehmern mit geringem Einkommen eingeführt wurde (dieser Beitrag reduziert die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Vorauszahlungen zur Krankenversicherung).

Die genannten Änderungen sollen ab 01.01.2023 gelten.

Über die Annahme dieses Entwurfs werden wir Sie in unserem nächsten Newsletter informieren.



Dieser Newsletter wurde von TPA erstellt.
Mit freundlichen Grüßen,

Ihr TPA-Team.

Kontakt:

TPA Slowakei

Blumental Offices II
Nám. Mateja Korvína 1
811 07 Bratislava

TPA Slowakei

Letná 27
040 01 Košice

Tel.: +421 (02) 57 351 111

www.tpa-group.sk

www.tpa-group.com

7

Wenn Sie regelmäßig Informationen erhalten möchten, abonnieren Sie den Newsletter auf unserer Webseite.

IMPRESSUM Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen nur für allgemeine Informationszwecke. Wenn Sie diese in der Praxis anwenden möchten, empfehlen wir Ihnen, dies nur auf Grundlage einer Expertenberatung zu tun, in der alle Aspekte des konkreten Falls beurteilt werden können. Dieses Dokument stellt keinen Ersatz für eine professionelle Beratung dar und TPA kann daher nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die sich aus der Verwendung der hierin enthaltenen Informationen ergeben.

Copyright © 2020 TPA, Blumental Offices II, Nám. Mateja Korvína 1, 811 07, Bratislava

Alle Rechte vorbehalten.